

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortzudauern sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehen Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechzig.

(L. S.) (gez.)

Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.) (gez.)

Jovino Novoa.

N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1864, die Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende betr.

Auf Grund einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Bereichs wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Gesetzsammlung 1853, S. 161) in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabentrichtung Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zuge-